

ALLGEMEINE HANDELS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Diese Verpflichtungsbeziehung richtet sich nach den folgenden „Allgemeinen Handels – und Lieferbedingungen“; die untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages sind. Im Falle der Nichtübereinstimmung dieser Bedingungen mit dem Text des konkreten Kaufvertrags, auf der rechten Seite dieses Dokuments, ist der Text des konkreten Kaufvertrags verbindlich. Nach Unterschrift dieses Kaufvertrags durch beide Vertragsseiten, wenn er gültig abgeschlossen wurde, verlieren alle vorhergehenden Vereinbarungen, den Gegenstand dieses Vertrages betreffend, ihre Gültigkeit.
2. Der Käufer beschafft alle offiziellen Lizenzen und Genehmigungen, die zur Realisierung des Geschäfts erforderlich sind (Wareneinfuhr oder Begleichen des Kaufpreises, je nach dem worum es sich handelt) in einer Frist, die die Warenlieferung im vereinbarten Termin ermöglicht, ohne Rücksicht darauf, ob die Verpflichtung eine solche Lizenz oder Genehmigung zu besorgen, vor oder nach Abschluss des Kaufvertrags entstand. Wenn der Käufer versäumt, diese Pflicht zu erfüllen, kann der Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen nachträglichen Frist, die dem Käufer zur Erledigung gewährt wird, entweder auf der Erfüllung der Bedingungen im Kaufvertrag bestehen (besondere Erfüllung des Kaufvertrags) oder vom Kaufvertrag zurücktreten und einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.
3. Wenn der Käufer dem Verkäufer die Sendedispositionen nicht in einer Frist übersendet, die eine Warenlieferung zum vereinbarten Termin ermöglicht, kann der Verkäufer die Ware an die Adresse des Käufers senden, bzw. kann er vom Kaufvertrag zurücktreten wie bei einer wesentlichen Verletzung des Kaufvertrags.
4. Die Preisvereinbarung ist eine wesentliche Angelegenheit, ohne die der Kaufvertrag nicht gültig ist. Wenn im Kaufvertrag nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise des Verkäufers „EXW“. Wenn gemeinsam nicht anders vereinbart, versteht sich, dass der Kaufpreis keine Einfuhrgebühren, Zoll und andere Gebühren, eingetriben auf einem anderen Gebiet, als im Land des Verkäufers enthält. Beide Seiten vereinbaren, dass die Mengenabweichung zwischen dem Kaufvertrag und der Rechnung im Bereich $\pm 5\%$ über der Produktionstoleranz des Erzeugnisses liegen kann. Der Preis der Ware, geliefert in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (wobei nur EU) als die Tschechische Republik, wird ohne tschechische MwSt. berechnet, unter der Bedingung, dass der Käufer seine Registrierung als Steuerzahler in einem der Mitgliedländer der EU nachgewiesen hat. Wenn er dies nicht tut, nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass der Preis um die tschechische MwSt. erhöht wird. Wenn der Käufer in einem anderen EU – Land als MwSt. Zahler registriert ist, als dem Land der Warenlieferung, verpflichtet er sich, sie im Land der Warenlieferung zur Mehrwertsteuer einzureichen.
5. Der Kaufpreis wird nicht als vollkommen beglichen angesehen, wenn er nicht auf dem Konto des Verkäufers in voller Höhe zugeschrieben wurde. Der Käufer darf nicht ohne Vereinbarung mit dem Verkäufer eigenmächtig den Betrag des Kaufpreises oder eines Teiles davon einbehalten, als Gegenwert im Umfang einer festgestellten Beschädigung oder aus irgendeinem Titel, einschließlich Mangelreklamation. Wenn im Kaufvertrag die Zahlung mit Akkreditiv vereinbart wurde, dürfen die Zahlungsbedingungen eines solchen Akkreditivs nicht von den Zahlungsbedingungen im Kaufvertrag einschließlich der „Allgemeinen Handels – und Lieferbedingungen“ abweichen. Der Verkäufer kann die Warenlieferung verschieben oder verweigern, wenn der Käufer kein Akkreditiv nach vereinbarten Bedingungen eröffnet, oder wenn die Bedingungen nicht entsprechen, oder von den Bedingungen des Kaufvertrags und diesen „Allgemeinen Handels – und Lieferbedingungen“ abweichen. In einem solchen Fall hat der Verkäufer das Recht, auf Einhaltung des Kaufvertrags zu bestehen oder dies abzulehnen und Schadensersatz geltend zu machen. Der Käufer bezahlt dem Verkäufer den Kaufpreis auf dessen Konto in voller Höhe, das bedeutet, dass alle Bankgebühren im Land des Käufers, verbunden mit der Zahlungsüberführung auf das Konto des Verkäufers vom Käufer bezahlt werden.
6. Ein Zahlungsverzug bei der vereinbarten Anzahlung, Kaufpreis oder Teilzahlung bedeutet immer eine wesentliche Verletzung des Vertrages von Seiten des Käufers und der Verkäufer hat in einem solchen Fall das Recht, nach seiner Erwägung, entweder auf der Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers zu bestehen, oder vom Vertrag zurückzutreten, wodurch nicht Recht des Verkäufers auf Schadensersatz betroffen ist. Das Gleiche gilt auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Bedingungen, die Einfluss auf die Zahlungsüberführung aus dem Land des Käufers haben. Wenn der Kaufvertrag die Begleichung des Preises in Form von Teilzahlungen voraussetzt und der Käufer in Verzug mit der Zahlung einer beliebigen Zahlung ist, verliert er den Vorteil der Teilzahlungen und gleichzeitig wird der gesamte Rest der Schulden sofort fällig. Die Vertragsseiten vereinbaren, dass im Falle eines Zahlungsverzugs des Kaufpreises oder eines Teils davon, der Käufer dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Schuldbetrags für jeden Verzugstag bezahlt, womit nicht das Recht des Verkäufers betroffen ist, einen Schadensersatz die Vertragsstrafe übersteigend geltend zu machen. Kommt der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die nächsten Warenlieferungen an den Käufer abzulehnen oder aufzuhalten, und zwar auch dann, wenn eine feste Lieferfrist vereinbart wurde.
7. Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht zur Ware erst durch vollständige Bezahlung des Kaufpreises und des gesamten Zubehörs. Der Käufer ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Verkäufers nach diesem Absatz gegenüber dritten Seiten zu ergreifen. Die Schadensgefahr für die Ware geht auf den Käufer mit der Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers mit der Warenlieferung über.
8. Wenn der Käufer, obwohl er dazu aufgefordert wurde, nicht die Ware am Ort und zur Zeit aufgeführt im Kaufvertrag übernimmt, kann der Verkäufer nach seiner Erwägung entweder auf der Erfüllung der Bedingungen im Kaufvertrag bestehen, oder vom Kaufvertrag zurücktreten, die Ware erneut einem anderen Kunden verkaufen und Schadensersatz fordern. Wenn dem Käufer die Bereitstellung der Ware zur Absendung avisiert ist, oder die Ware zum Käufer befördert ist und der Käufer ablehnt, mit der Ware zu disponieren, kann der Verkäufer nach seiner Erwägung die Ware entweder auf Risiko, Gefahr und Kosten des Käufers in seinen Lageräumen lagern, oder in einem öffentlichen Lager einer dritten Seite, oder sie auf Rechnung des Käufers verkaufen (unter der Bedingung, dass der Käufer schon den Kaufpreis beglichen hat).
9. Wenn der Verkäufer die Ware nicht in der im Kaufvertrag festgelegten Frist absendet, gibt er diese Tatsache dem Käufer bekannt. Der Käufer gewährt dem Verkäufer eine angemessene nachträgliche Frist zur Erfüllung der Warenlieferung. Wenn nicht anders vereinbart, kann der Verkäufer nach seiner Erwägung seine Verpflichtung durch Teillieferungen erfüllen.
10. Der Käufer verpflichtet sich, die Warenübernahme auf dem Lieferschein zu bestätigen und danach diesen bestätigten Lieferschein dem Verkäufer zurückzugeben. Wenn die Ware in ein Land außerhalb der EU geliefert wird und der Verkäufer nicht die Beförderung dieser Ware sicherstellt, verpflichtet sich der Käufer, das Datum nachzuweisen, wann die Ware die äußere Grenze der EU überschritten hat.
11. Der Käufer verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung keinen aktiven Verkauf der eingekauften Ware auf dem Gebiet anderer Länder, als des Landes, für welche die Ware vom Verkäufer geliefert wurde vorzunehmen.
12. Der Kaufvertrag und die mit ihm zusammenhängenden Beziehungen richten sich nach dem Tschechischen Recht, besonders dann den Bestimmungen § 409 ff des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetz, im gültigen Wortlaut. Alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit ihm entstehen, werden unter Ausschluss der Rechtskraft der allgemeinen Gerichte durch das Schiedsgericht bei der HK ČR und AK ČR in Prag nach ihrer Ordnung durch drei Schiedsrichter in der deutschen Sprache entschieden, wenn der Käufer eine Person ist, die ihren Sitz oder Unternehmensort nicht in der Tschechischen Republik hat. Die Seiten verpflichten sich, alle ihnen im Schiedsbefund auferlegten Verpflichtungen, in denen in ihm aufgeführten Fristen zu erfüllen. Wenn der Käufer eine Person ist, die ihren Sitz oder Unternehmensort in der Tschechischen Republik hat, wird die Streitigkeit nach Best. § 89a des Bürgergesetzbuchs durch die Seiten dieses Vertrages im Ort des zugehörigen Bezirksgerichts in Ostrava oder Kreisgericht in Opava gewählt, je nach dem, welches der Gerichte sächlich zugehörig ist.
13. Alle in diesem Kaufvertrag benutzten Lieferbedingungen werden gemäß der INCOTERMS 2010 interpretiert.
14. **Reklamationsordnung:** Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware die in seinen Lieferbedingungen oder im Lieferschein deklarierten Parameter für die gegebene Sortimentsart erfüllt. Die Lieferbedingungen für die gegebene Sortimentsart stellt der Verkäufer dem Käufer nach Aufforderung zur Verfügung. Stellt der Käufer an der gelieferten Ware offensichtliche Mängel fest, muss er über diese Tatsache unverzüglich, aber nicht später als 7 Kalendertage nach Warenübergabe an den Käufer, schriftlich den Verkäufer informieren. Im Falle eines Verzugs sind die Rechte des Käufers aus dem Titel schlechter Ware ganz unwirksam. Die Benachrichtigung über evtl. andere (verdeckte) Mängel der gelieferten Ware muss der Käufer dem Verkäufer schriftlich, ohne unnötigen Verzug, sofort nach Feststellung, aber spätestens bis zum Ende der Garanzfrist 6 Monate nach Übergabe der Ware an den Käufer, übergeben, wobei im Falle eines Verzugs des Käufers die Rechte aus dem Titel der mangelhaften Erfüllung ganz unwirksam sind. Nur über diesen Zeitraum gewährt der Verkäufer die Garantie der Qualität. Als Mangel wird nicht angesehen, wenn die Ware die in den Lieferbedingungen aufgeführten Toleranzen erfüllt. Die Warenreklamation muss durch E-Mail oder in Form eines Einschreibebriefes getätigt werden und muss durch offensichtliche Beweis unterlegt sein, d.h. Muster der schlechten Ware, detaillierter Beschreibung der reklamierten Mängel und Beschreibung der Manipulationsart und Benutzung des Erzeugnisses, bei der sich die reklamierten Mängel zeigen, einschließlich Mitteilung des Reklamationsanspruchs. Wenn nicht anders festgelegt, sendet der Käufer ein Muster der reklamierten Ware an den Verkäufer und die Reklamation wird im Sitz des Verkäufers erledigt. Auf eine evtl. Anforderung des Verkäufers sichert der Käufer in dieser Hinsicht auch eine Verhandlung am gegenständlichen Ort, z.B. am Ort der Lagerung der reklamierten Ware ab. Wenn die Reklamation als berechtigt befunden wird, nimmt der Verkäufer nach seiner Erwägung die Reparatur der Ware in einer angemessenen Frist in seinem Sitz oder beim Käufer vor, oder ersetzt die mangelhafte Ware durch eine neue einwandfreie Lieferung, oder gewährt dem Käufer einen angemessenen Nachlass vom Warenpreis. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers bis zur Beendigung des Reklamationsverfahrens jegliche Reparaturen durchzuführen. Wenn die Reklamation auf eine der oben aufgeführten Art und Weise nicht in angemessener Frist beendet wurde, kann der Käufer evtl. im Umfang der mangelhaften Erfüllung vom Vertrag zurücktreten. Wenn aber der Käufer vorher einen Preisnachlass forderte, ist er nicht berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die Reklamation ist nicht berechtigt, wenn die reklamierte Ware Mängel hat, die der Käufer selbst oder eine dritte Person verursacht hat. Im Falle einer Reklamation an FIBC (Großraumsäcke) ist der Käufer verpflichtet, spätestens bei Abschluss des Kaufvertrags nachweislich den Verkäufer über die Art und alle wesentlichen Parameter des Substrats zu informieren, das in diese Verpackung gefüllt wird und die Manipulationsart mit ihr. Wenn dies nicht getätigt wird, geht die Verantwortung für evtl. Schäden, die durch diese Verpackung entstehen im vollen Umfang an den Käufer über.